



GEMEINDE BÖSINGEN

Laupenstrasse 2
3178 Bösingen

Tel. 031 747 21 24
Fax 031 747 21 20

bauverwalter@boesingen.ch
www.boesingen.ch

Informationen / Bemerkungen

Bewilligungen nach dem geringfügigen Verfahren im Sinne von Art. 85 ARzRPBG

- Stützmauern bis zu einer Höhe von 1,20 m ab gewachsenem Boden und die Einfriedungsmauern;
- Unterhalts-, Ausbesserungs- und Renovationsarbeiten an Dach und Fassade, die das Aussehen des Bauwerkes wesentlich verändern;
- Nutzungsänderungen und Anlageänderungen, die weder Arbeiten erfordern noch die Umwelt beeinträchtigen;
- Wechsel von Heizsystemen einschliesslich der erforderlichen Arbeiten zur Einrichtung der neuen Anlage;
- Sanitäranlagen;
- Solaranlagen bis zu einer Höchstfläche von 50 m²;
- Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m ab gewachsenem Boden und deren Fläche 500 m² nicht überschreitet;
- Tafeln und andere Reklameträger unter Vorbehalt von Artikel 84 Bst. i;
- Automaten;
- die übrigen geringfügigen Bauten und Anlagen, die nicht zu Wohn- und Arbeitszwecken genutzt werden und auch nicht als solche nutzbar sind, wie Radioantennen, Hütten für Kleintiere (Hühnerställe, Kaninchenställe...), Garagen, Autounterstände oder Parkplätze, Gartenhäuser, unbeheizte Wintergärten, Biotope, private unbeheizte Schwimmbäder.

Abstände gemäss Art. 82 ARzRPBG

Für ein Gebäude, das nur Nebennutzflächen aufweist, beträgt der Abstand zur Grundstücksgrenze wenigstens die Hälfte der Höhe ($h/2$) des Gebäudeteils, der ausserhalb des Baubereichs liegt, insofern:

- der Bau die Einheit der Gebäude nicht beeinträchtigt und er so erstellt wird, dass er die Feuerbekämpfung nicht behindert.
- das grösste Mass des Gebäudeteils, der ausserhalb des Baubereichs liegt, im Grundriss 8.00m nicht übersteigt.
- die Auskragung der Vordächer dieses Gebäudeteils 0.60m nicht übersteigt.
- die Gesamthöhe dieses Gebäudeteils 3.50m nicht übersteigt.
- der Abstand zwischen Gebäuden ausserhalb des Baubereichs wenigstens 3.50m beträgt.

Beispiel

